

99114046017000

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht Bewilligung

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102758173/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99114046017000
Leistungsbezeichnung I	Befreiung von der Rentenversicherungspflicht Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Versorgungseinrichtung, Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, Versorgungswerke, Befreiung, Befreiung von der Versicherungspflicht, Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, berufsständische Versorgung, DRV Befreiungsantrag, Befreiungsantrag

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Altersvorsorge (1180100), Rente (1180200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_6.html
Teaser	Sie sind Pflichtmitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung? Dann können Sie sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen.
Volltext	Berufsständische Versorgungseinrichtungen, auch Versorgungswerke genannt, sind Sondersysteme der Pflichtversorgung. Sie stellen für kammerfähige freie Berufe die Pflichtversorgung bezüglich der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung ihrer Mitglieder sicher. Dazu gehören beispielsweise: • Ärztinnen und Ärzte, • Rechtsanwältinnen und anwälte, • Steuerberaterinnen und berater sowie Steuerbevollmächtigte. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten dieser Versorgung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Sie müssen dazu aufgrund Ihrer Beschäftigung Pflichtmitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und zugleich Pflichtmitglied einer berufsständischen Kammer sein. Für andere versicherungspflichtige Beschäftigungen oder Tätigkeiten ist die Befreiung nur in Ausnahmefällen möglich.
Erforderliche Unterlagen	• Ob und welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich

Modul

Sachverhalt

sind, können Sie dem Antragsformular entnehmen.

Voraussetzungen

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen nur unter den folgenden Voraussetzungen möglich, die alle vorliegen müssen:

- Ärztinnen und Ärzte,
 - Apothekerinnen und Apotheker,
 - Architektinnen und Architekten,
 - Tierärztinnen und -ärzte,
 - Zahnärztinnen und -ärzte,
 - Notarinnen und Notare,
 - Rechtsanwältinnen und -anwälte,
 - Steuerberaterinnen und -berater sowie Steuerbevollmächtigte,
 - Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und -prüfer,
 - außerordentliche Mitglieder wie Ingenieurinnen, Ingenieure und Psychotherapeutinnen und -therapeuten.
 - Ausübung einer berufsspezifischen Beschäftigung oder Tätigkeit in einem Kammerberuf. Dazu gehören:
 - Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer. Diese ist nur dann befreiungsberechtigtend, wenn für die entsprechende Berufsgruppe die gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der Berufskammer bereits vor dem 01.01.1995 bestanden hat.
 - Pflichtmitgliedschaft in der entsprechenden berufsständischen Versorgungseinrichtung
 - Zahlung einkommensbezogener Beiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung nach Maßgabe der jeweiligen Satzung
 - Erbringung und Dynamisierung beitragsbezogener Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene durch die berufsständische Versorgungseinrichtung.
 - Bestätigung der versorgungsrechtlichen Befreiungsvoraussetzungen durch die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde.
- Die Erstreckung der Befreiung auf eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ist möglich, wenn

Modul

Sachverhalt

- diese andere Beschäftigung oder Tätigkeit infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und
- die berufsständische Versorgungseinrichtung auch während der Ausübung dieser Beschäftigung oder Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleistet.

Das heißt, eine bestehende Befreiung kann sich nur dann auf eine andere Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auswirken, wenn aus dieser Berufsausübung heraus zur berufsständischen Versorgungseinrichtung satzungsgemäß genau so hohe Beiträge gezahlt werden müssen, wie sie im Fall der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wären. Antragstellende Personen haben deshalb eine entsprechende Bestätigung des Versorgungswerkes vorzulegen.

Kosten

Es fallen keine Kosten für Sie an.

Verfahrensablauf

Sie müssen die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung über die berufsständische Versorgungseinrichtung schriftlich beantragen.

- Verwenden Sie das Antragsformular Ihrer berufsständigen Versorgungseinrichtung. Sie können es bei dieser direkt anfordern oder von deren Internetseite herunterladen.
- Schicken Sie das ausgefüllte Antragsformular gemeinsam mit den gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen an Ihre berufsständische Versorgungseinrichtung.
- Diese bestätigt auf dem Antragsformular Ihre Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer und dem Versorgungswerk. Anschließend leitet sie den Antrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund weiter.
- Die Deutsche Rentenversicherung Bund entscheidet über Ihren Antrag. Sie erhalten von dort einen Bescheid.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitung dauert in der Regel 10 Tage. Bei Anträgen auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten oder

Modul	Sachverhalt
	Syndikuspateantwältinnen und -anwälten ist ein Anhörungsverfahren vorgeschaltet. Dies verlängert das Verfahren.
Frist	Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Voraussetzungen an, wenn Sie den Antrag innerhalb von 3 Monaten stellen. Ansonsten ist sie ab Eingang des Antrages wirksam. Eine Befreiung für die Vergangenheit ist nur im Rahmen der Dreimonatsfrist möglich.
weiterführende Informationen	https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/M/mitglieder_berufsstaendischer_einrichtungen.html https://www.abv.de/nach-bundeslaendern.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch. • Klage vor dem Sozialgericht.
Kurztext	• Befreiung von der Rentenversicherungspflicht Bewilligung • Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich • Antrag ist über die berufsständische Versorgungseinrichtung zu stellen • diese bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung vorliegen, und leitet den Antrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund weiter • zuständig: Deutsche Rentenversicherung Bund
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	Befreiung von der Rentenversicherungspflicht Bewilligung, Befreiung von der Rentenversicherungspflicht Bewilligung